

Die steirischen Bezirkshauptmannschaften 1868 bis 1918

Von Gernot Peter Obersteiner

In der Verwaltungsgeschichte der frühen Neuzeit kommt der Entwicklung jener Behördenstruktur, welche die landesfürstliche beziehungsweise staatliche Hoheit auf der Ebene von Bezirken wahrnahm, besonderes Interesse zu. Das 125jährige Jubiläum der Errichtung der heutigen Bezirkshauptmannschaften im Jahre 1868 bietet Anlaß, die frühneuzeitlichen Vorläuferinstitutionen dieser den staatlichen Zugriff auf den einzelnen Untertanen beziehungsweise Bürger erst ermöglichenden Behörden sowie Geschichte, Struktur und Kompetenzen der Bezirkshauptmannschaften in der k. u. k. Monarchie wieder einmal eines kurzen Überblicks zu würdigen. Im Anschluß daran soll ein Inventar der im Steiermärkischen Landesarchiv für die Jahre 1868 bis 1925 verwahrten Akten(gruppen) der auf dem Gebiet der heutigen Steiermark noch bestehenden Bezirkshauptmannschaften den Zugriff auf diese für die Regionalgeschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts so bedeutenden und aussagekräftigen Quellen erleichtern.

1. Die allgemeine Entwicklung der Regional- und Bezirksverwaltung bis 1868

Im Früh- und beginnenden Hochmittelalter, also den Jahrhunderten um 1000, als sich das Herzogtum Steiermark allmählich herauszubilden begann, begegnet das System der Grafschaften und der Marken, das gewissermaßen als eine Vorform der Bezirkseinteilung bezeichnet werden kann. Die Grafschaften und Marken waren nicht genau umschriebene Gebiete, genau genommen Sprengel des Grafschaftsgerichtes, an deren Spitze (Mark-)Grafen als Beauftragte des Königs in der Hauptsache militärische und richterliche Gewalt ausübten. Die im Feudalsystem des Hochmittelalters dominierende Grundherrschaft löste in der Folge die Grafschaftsverfassung ab. Sie blieb bis ins 19. Jahrhundert auch im Herzogtum Steiermark die – neben den Klöstern und den bürgerlichen Gemeinwesen der Städte und Märkte – einzige Existenzform des

untertänigen Bauern. Als flächendeckende Gerichtsinstanzen bestanden ausgedehnte Landgerichte, die, sofern privilegiert, mit eigenem Landrichter oder sonst mit Hilfe des landesfürstlichen Bannrichters die Blutgerichtsbarkeit innehatten. In Spätmittelalter und Früher Neuzeit wurden diese Landgerichtssprengel durch Eximierung zahlreicher kleinerer (Land-) Gerichtsbezirke perforiert und schieden somit als Basis für eine flächendeckende Bezirkseinteilung aus. Bis zur Reform im Gefolge des Revolutionsjahres 1848 bildete die geistliche oder weltliche Grundherrschaft den ausschließlichen institutionellen Rahmen für das Leben ihres Untertanen mit allen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Aspekten. Doch ist unter der Grundherrschaft mehr ein Bündel von Rechten an mitunter weit im Land verstreuten Untertanen zu verstehen als ein territorial geschlossener und abgrenzter Besitzkomplex.

In ihrem Gebietsumfang hingegen genau abgrenzbar waren die Pfarren, die im 15. Jahrhundert die Grundlage für eine großräumigere Einteilung des Herzogtums Steiermark bildeten. Angesichts der Osmaneneinfälle und der mangelnden Verteidigung durch den Landesfürsten Kaiser Friedrich III. griffen die steirischen Stände zur Selbsthilfe und beschlossen im Jahre 1462 zu Leibnitz als Notmaßnahme eine Defensionsordnung.¹ Die Steiermark wurde in vier „Viertel“ eingeteilt, an deren Spitze je zwei Hauptleute für das Aufgebot und ein bis zwei Viertelmeister für die Einhebung der Steuern für den landschaftlichen Generaleinnehmer standen. Denn die Steuereinhebung lag bekanntlich damals und noch Jahrhunderte später in den Händen der Stände. 1516 wurde diese Einrichtung um ein fünftes „Viertel“ erweitert, womit nunmehr ein Judenburger und ein Vorauer Viertel (bald nach Graz benannt) sowie je eines im Enns- und Mürztal, zwischen Mur und Drau und eines jenseits der Drau (das Cillier Viertel) bestanden. Diese Gliederung bildete bis zu den maria-theresianischen Reformen um die Mitte des 18. Jahrhunderts die erste weltliche, flächendeckende Verwaltungsorganisation in der Steiermark, die seitens der Stände noch im 16. Jahrhundert um weitere Bedienstete, wie etwa nach Viertel ansässige Landschaftsärzte, Hebammen und in der Reformationszeit auch Prediger, angereichert wurde. Landschaftliche Kriegskommissäre mit guten Lokalkenntnissen sorgten dafür, daß durchmarschierende Regimenter der kaiserlichen Truppen ohne Reibungen mit den ansässigen Untertanen einquartiert und verproviantiert wurden.

¹ Zum folgenden vgl. Fritz Posch: Vorgeschichte und Anfänge der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark. In: MittStLA 18 (1968), 103. In gekürzter Fassung abgedruckt auch in der Festschrift „100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich“, 1970 hrsg. von Johannes Gründler, 61–71. Diese bietet eine Zusammenschau der historischen und verwaltungsrechtlichen Aspekte der Bezirkshauptmannschaften aller österreichischen Bundesländer. Anton Mell: Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte Steiermarks (Graz 1929–30), 264, 265, 475. Manfred Straka: Verwaltungsgrenzen und Bevölkerungsentwicklung in der Steiermark 1770–1850 (Graz 1978) (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark XXXI), 12ff.

Einen größtenteils militärischen Hintergrund hatte auch die Reform, die Friedrich Wilhelm Graf Haugwitz im Auftrag der Landesfürstin Maria Theresia in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts, ausgehend von Innerösterreich, durchführte. Diese Verwaltungsreform veränderte die innerösterreichische Behördenlandschaft mit dem Ziel, größere Steuereinnahmen zum Unterhalt eines ausreichenden stehenden Heeres zu erreichen, entscheidend. Die nahezu 200 Jahre bestehenden Zentralstellen des Geheimen Rates und der Hofkammer wurden aufgehoben, die innerösterreichische Regierung, ursprünglich für Verwaltung und Justiz zuständig, auf die Rechtsprechung beschränkt und im Oktober 1748 eine Deputation in *militaribus mixtis, contributorialibus et cameralibus* eingerichtet, die wie ihre im Mai 1749 eingesetzte Nachfolgebehörde, die „Repräsentation und Kammer“, schließlich alle Kompetenzen für Militär, Steuerwesen, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung auf sich vereinigte.² Diese Landesstelle wurde 1763 durch ein Gubernium für ganz Innerösterreich ersetzt, ehe dieses 1791 bzw. 1825 auf das Herzogtum Steiermark beschränkt wurde.

Auf der uns hier interessierenden regionalen Ebene wurde als begleitende Maßnahme die ständische Verwaltung, die bisher dem Landesfürsten den Zugriff auf den einzelnen Untertanen versperrt hatte, durchschlagen. Maria Theresia führte nun auch in der Steiermark die Kreisverfassung ein – nach dem Vorbild Böhmens, wo die Kreishauptleute aber zusätzlich juridische Befugnisse besaßen. Fünf Kreise, deren Grenzen sich nur zum Teil mit jenen der alten Viertel deckten, mit jeweils einem Kreishauptmann an der Spitze traten im Oktober 1748 in Wirksamkeit. Als Amtssitze der Kreisämter dienten ansehnliche und möglichst zentral gelegene Orte; die Wahl fiel auf Judenburg, Hartberg (bald ersetzt durch Graz), Bruck, Leibnitz (schon 1750 durch Marburg ersetzt) und Cilli, Städte, die 1752 auch namengebend für die sie umgebenden Kreise wurden. Bis auf Grenzänderungen zwischen Grazer und Marburger Kreis betreffend die westliche Mittelsteiermark 1783 und 1805 – aufgrund leichter Erreichbarkeit von Graz aus kamen damals zahlreiche Pfarren der westlichen Mittelsteiermark zum Grazer Kreis – und der Abtretung einiger südlich der Drau gelegenen Pfarren vom Cillier an den Marburger Kreis (1783) blieb diese Kreiseinteilung ziemlich genau hundert Jahre gültig.

Umfangreiche Kompetenzen und die strenge Aufsicht über die Grundherrschaften und Magistrate machten die Kreisämter bald zu einem wirksamen Werkzeug der landesfürstlichen Zentralverwaltung, was seitens der Landstände nicht ohne Grimm vermerkt wurde. Der Kreishauptmann mit seinem zahlenmäßig geringen Hilfspersonal sollte primär die landesfürstlichen Verordnungen an die Herrschaften, Magistrate und Pfarren

² Vgl. dazu Gernot Peter Obersteiner: *Repräsentation und Kammer im Herzogtum Steiermark 1749 bis 1763. Aufbau, Funktion und Personal einer landesfürstlichen Mittelbehörde des aufgeklärten Absolutismus.* Geisteswiss. Diss. Graz 1989, 41ff.

promulgieren, für ein ordnungsgemäßes Marschwesen der Armee samt ihrer Verproviantierung und Einquartierung sorgen, das landschaftliche Steuerwesen beaufsichtigen und sich dabei besonders den Schutz des einzelnen Untertanen vor Bedrückungen durch die Grundherren angelegen sein lassen sowie die landesfürstlichen Einnahmen fördern. Der ausgedehnte Bereich der „Policey“, also all dessen, was heute mit öffentlicher Ordnung und Gesundheitswesen umschrieben wird, mit der Obsorge über Ruhe und Sicherheit, Lebensmittelqualität und -preise, Feuerschutz, Straßenzustand und vieles mehr fand sich ebenso in seinem Kompetenzbereich wie die Aufsicht über die Pfarren seines Kreises, die Religionsausübung, das Schulwesen, die Kommerzsachen und die Kommissärstätigkeit bei den Wahlen der Bürgermeister, Marktrichter und Ratsmänner der städtischen und märktischen Magistrate. Ein Einsichtsrecht und die Befugnis, Auskünfte und Berichte anzufordern, hatte er in fast allen Bereichen. Zahlreiche Gutachten und Berichte der Kreishauptleute an die landesfürstliche Mittelbehörde im Land geben Zeugnis von der Umsicht und dem Eifer, mit denen die damaligen Amtsinhaber ihre oft recht ausgedehnten Kreise verwalteten. So mancher ausgereifte Verbesserungsvorschlag wurde an den Wiener Hof weitergeleitet und fand Eingang in landesfürstliche Resolutionen auch für andere Erblande der Monarchie. Handbücher erleichterten den Kreishauptleuten und ihren Adjunkten, den Überblick über die Masse der gerade in maria-theresianischer und josephinischer Zeit erfließenden Gesetze und Verordnungen zu bewahren.³

Drei Jahrzehnte nach der Haugwitzschen Verwaltungsreform war die Sorge um geregelten Rekrutennachschub für die Armee wiederum treibende Kraft für einen weiteren Ausbau der landesfürstlichen Verwaltung. Auf Grundlage von Vorarbeiten durch die Volkszählungen der Jahre 1754 und 1770, die neben einem ersten Überblick über die Bevölkerungszahl auch die Bildung von sogenannten Konskriptionsgemeinden zu planmäßigerer Rekrutierung mit sich gebracht hatten, wurden 1773 beziehungsweise 1779 sogenannte Werbbezirke errichtet, die sich nach den Pfarrsprengeln orien-

³ So gab der Hofsekretär Joseph Kropatschek 1789 ein zweibändiges „Buch für Kreisämter oder Leitfaden zur Landes- und Kreis-Bereisung“ heraus, das im Titel auch bereits als Anhang zu der ebenfalls von ihm besorgten vielbändigen Ausgabe der Gesetze Maria Theresias und Josephs II. deklariert war. Der Vorbericht im ersten Band nennt den Grund der Publikation: „Um also jedem Beamten sein Nachsinnen zu erleichtern, ihm bei jedem Gegenstande, oder bei ieder aufgeworfenen Frage, die Gesetze, was dießfalls befohlen worden sei, gleich darstellen zu können; um ihn einsehen zu machen, wie das Unterlassene zu ahnden, das Mangelhafte zu verbessern, und somit genau nach den Vorschriften vorzugehen sei ...“. 1799 erweiterte Kropatschek dieses Werk auf fünf Bände („Kommentar des Buches für Kreisämter als vermehrter Leitfaden zur Landes- und Kreisbereisung“), die in Form von Fragen und Antworten jene Richtlinien vor Augen führte, die vom Kreisamtspersonal auf der einen und dem ihm unterstellten „Beamten, Ökonomen, Landmann und Bürger“ zu befolgen waren (Teil 1, S. VII). – Vgl. auch Gernot Peter Obersteiner: Kreisamt und Kreishauptmann in der Steiermark nach 1748. Einrichtung und Tätigkeit der neuen landesfürstlichen Unterbehörden Maria Theresias. In: Geschichtsforschung in Graz (Festschrift des Instituts für Geschichte der Universität Graz) (Graz 1990), 195–208.

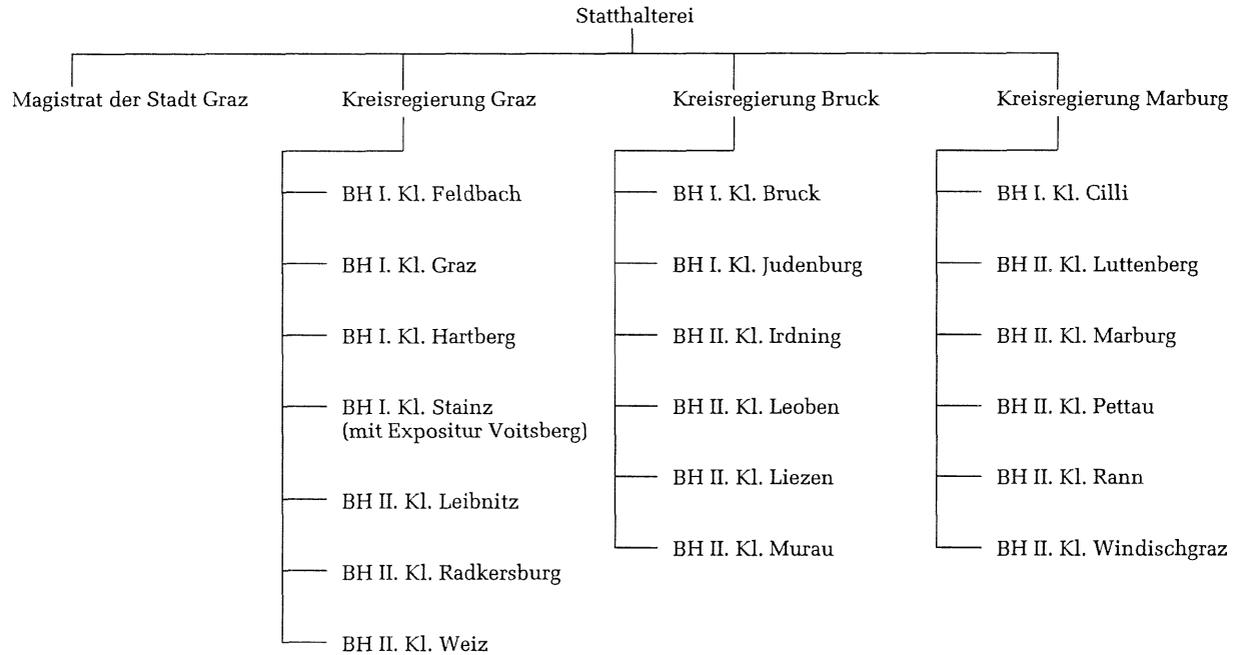
1749 bis 1773/79**1773/79 bis 1849**

tierten und bestimmten Regimentern zur ausschließlichen Rekrutierung zugewiesen wurden.⁴ Der Verwalter der jeweils in den betreffenden Pfarren dominierenden adeligen Grundherrschaft – deren Sitz aber auch außerhalb des eigentlichen Werbbezirkes liegen konnte – oder eines Magistrates hatte als Kommissär bei der Rekrutierung mitzuwirken. Bald wurden diesen Werbbezirkskommissären von den landesfürstlichen Behörden zahlreiche weitere Erhebungs- und Aufsichtsagenden übertragen, so daß sich die „Bezirksobrigkeit“ herausbildete, die nunmehr noch unter den Kreisämtern als erste Instanz der politischen Verwaltung fungierte. Die besondere Finesse war allerdings, daß dem Landesfürsten aus dieser wichtigen, regionalen Verwaltungstätigkeit der Bezirksobrigkeiten keine zusätzlichen Kosten erwachsen, da die Kommissäre ja von den Herrschaftseigentümern oder den Magistraten besoldet wurden. Daher gab es seitens der Landstände auch Beschwerden über die ihnen zusätzlich aufgebürdeten Lasten.⁵ Seit

⁴ Vgl. dazu Hans Pirchegger: Die Pfarren als Grundlage der politisch-militärischen Einteilung der Steiermark (Wien 1912) (= Archiv für Österreichische Geschichte 102/1. Abhandlungen zum Historischen Atlas X und XI), und Manfred Straka: Die Einrichtung der Numerierungsabschnitte in der Steiermark 1770 als Vorstufe der Steuergemeinden. In: ZHVS Sonderband 16 (1968) (= Festschrift für Otto Lamprecht), 138–150, und ders.: Verwaltungsgrenzen (wie Anm. 1), 19ff.

⁵ So etwa der Inhaber der Herrschaft Oberkindberg Johann Nepomuk Graf Inzaghi 1789 in einer Beschwerde: „Ich weis gar wohl, das es Pflicht eines jeden seye, dem Landesfürsten und dem Staat zu dienen, wenn aber die Dienste zu gleich Unkosten und Auslagen bedarfen, so ist es auch die Pflicht des Staats hierüber Fürscheidung und Entschädigung zu schaffen.“ StLA, A. Inzaghi (noch ohne Sign.).

1850 bis 1854



1786 bestanden zudem bei den Grundherrschaften Ortsgerichte mit einem geprüften Richter für Zivilprozesse, Verlaß- und Vormundschaftssachen.⁶

Die Bezirksobrigkeiten waren „jene Behörden, die im Orte über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen“ hatten, und zwar mit Amtsgewalt über alle, meist verschiedenen Grundherrschaften angehörenden Untertanen. Die Bezirksobrigkeit hatte „das Recht, alles anzuordnen, zu vollstrecken und auszuführen, was ihr die politischen Gesetze“ gestatteten.⁷ Darunter fielen – durchaus identisch mit den Kompetenzen der Kreisämter – die Volkszählung mit der jährlichen Konskription, das Vorspannwesen, Naturallieferungen für die Armee, die Sanitäts-, Kommerzial- und Polizeisachen, die Aufsicht über Kirche und Schule, das Schub- und Vagabundenwesen sowie allgemein die Kundmachung der landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen. Die Bezirksobrigkeit durfte die Untertanen auch bestrafen. Über diese Strafgelder hatte sie genauso an das Kreisamt Rechnung zu legen wie über alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben. Die Aktenbestände der Bezirksobrigkeiten sind in höchst unterschiedlicher Vollständigkeit in das Landesarchiv gelangt und geben einen guten Einblick in ihren umfangreichen Tätigkeitsbereich.

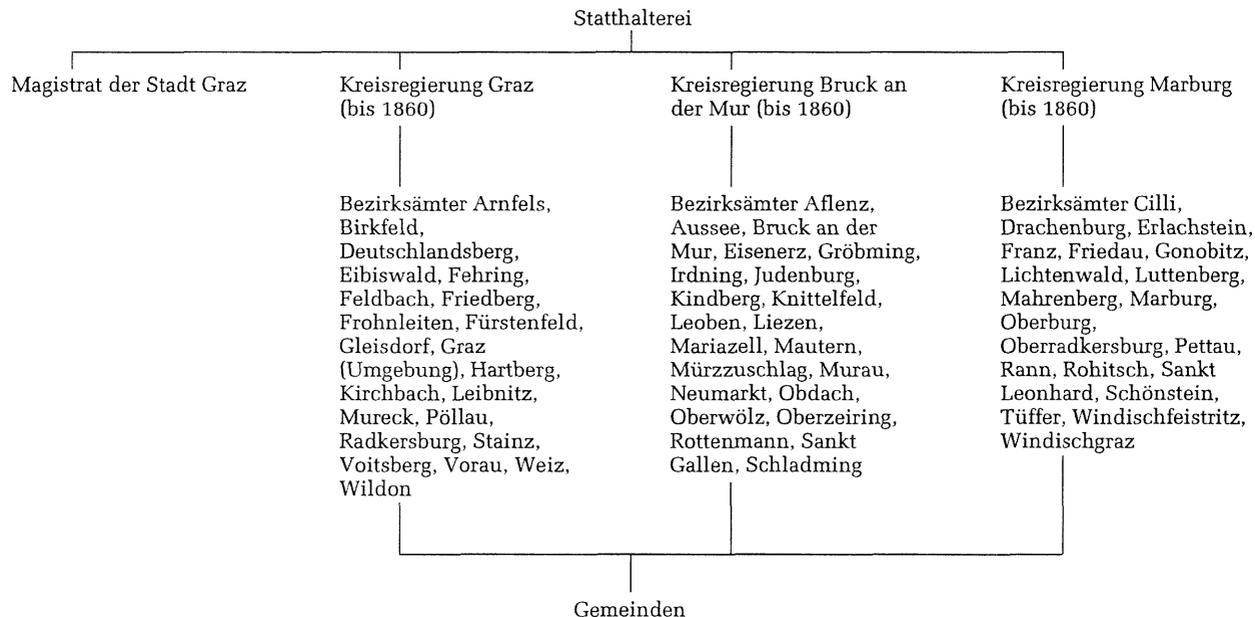
Die Umwälzungen der Revolution von 1848 in Österreich brachten nicht nur die Verfassungsentwicklung in Gang, sondern hatten auch Auswirkungen auf die Verwaltungsgliederung der österreichischen Länder. Da nun die Grundherrschaften und damit die bäuerliche Untertänigkeit aufgehoben wurden, mußten für die umfassenden politischen und juristischen Kompetenzen der Bezirksobrigkeiten und der Ortsgerichte rein staatliche Dienststellen geschaffen werden, deren Bedienstete nunmehr auch ausschließlich vom Staat besoldet wurden. Ehe noch zu Beginn der Jahres 1850 das Gubernium für das Herzogtum Steiermark durch eine Statthalterei für das Kronland Steiermark abgelöst wurde, war 1849 schon die Verwaltung von der Rechtsprechung getrennt und auf Bezirksebene neu organisiert worden. Die ehemals fünf Kreise wurden nunmehr in drei Kreisregierungen in Graz, Bruck und Marburg zusammengezogen. Jeder Kreis bestand aus einer Reihe von politischen Bezirken (Graz sieben, Bruck und Marburg je sechs), die jeweils mehrere der vormaligen 219 Bezirksobrigkeiten umfaßten.⁸ Die Pflege der Gerichtsbarkeit erster Instanz besorgten erstmals

⁶ Handbücher und Karten zur Verwaltungsstruktur in den Ländern Kärnten, Krain, Küstenland und Steiermark bis zum Jahre 1918 (Graz u.a. 1988) (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 15), 45.

⁷ Cajetan Wanggo: Practische Anleitung, die Werbbezirks-Geschäfte in Oesterreichs-deutschen Erblanden nach Vorschrift der ergangenen Gesetze zu besorgen. 4 Bde. (Graz 1818/19), Bd. 1, 147, 153. – Zitat aus der Vorrede, Bd. 1, XIX: „Der Einfluß der politischen Obrigkeit in Oesterreichs-deutschen Erblanden auf den moralischen und physischen Zustand des Volkes und somit auf das Wohl des Staats ist zu auffallend, daß man ihn nicht einsehen; die Sphäre ihrer Amtsgeschäfte ist zu ausgeweitet, daß man alle über so verschiedene Gegenstände bestehenden Verordnungen und Vorschriften, bey jeder Gelegenheit und zu allen Zeiten, sogleich in das Gedächtniß zurück zu führen vermögend seyn sollte.“

⁸ Posch, Vorgeschichte, 106.

1854 bis 1868



Bezirksgerichte mit staatlichen Richtern, wobei jeder politische Bezirk in zwei bis sechs solcher Gerichtsbezirke zerfiel. Deckungsgleich mit den Gerichtsbezirken waren die Sprengel der neuen Steuerämter.⁹ Als kleinste Verwaltungseinheit wurde im März 1849 die neu geschaffene Ortsgemeinde installiert und somit einer Forderung der bürgerlichen Revolution entsprochen.¹⁰

Während sich die freie Gemeinde in der Folge behaupten konnte, erfuhr die Bezirksverwaltung schon wenig später in den Jahren der neoabsolutistischen Regierung erneut eine tiefgreifende Umgestaltung. Verwaltung und Justiz auf unterer Ebene wurden wiederum zusammengelegt und von den neuen sogenannten „gemischten Bezirksämtern“ besorgt, die die „alten“ Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte ersetzten und deren territoriale Amtsbereiche mit denen der ehemaligen Bezirksgerichte identisch waren.¹¹

Die maßgebliche Verordnung vom 31. Jänner 1854 setzte für die damalige Steiermark nicht weniger als 64 solcher Bezirksämter, verteilt auf die vorläufig noch weiter bestehenden drei Kreise, ein. Doch wurden diese drei Kreisregierungen in Graz, Bruck und Marburg 1859/60 aufgehoben und ihre Kompetenzen zwischen Statthalterei und Bezirksämtern aufgeteilt.¹² Diese hatten im wesentlichen in der Oberleitung der politischen Verwaltung und der Justizpflege im Kreis bestanden, zudem bildeten die Kreisregierungen die zweite Instanz für Beschwerden über Entscheidungen der Bezirksämter. In erster Instanz standen den Kreisregierungen nur wenige Entscheidungen zu, so etwa bewilligten sie unter anderem zusätzliche Wochenmärkte und bestimmte Gewerbe- und Industriebetriebe. Daher fiel ihre Aufhebung auch kaum ins Gewicht. Die Landeshauptstadt Graz war der Statthalterei direkt unterstellt.

Für seinen Bezirk stellte das Bezirksamt „die unterste landesfürstliche Behörde in allen nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften“ dar.¹³ Die Geschäfte, unter der Leitung eines Bezirksvorstehers stehend, hatten „die unmittelbare Sorge für die Vollziehung der Gesetze, für die Aufrechthaltung der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und Ruhe, und die Förderung des Gemeinwohles“ zum Inhalt. Dazu gehörten primär die allgemeine Kundmachung der Gesetze und Behördenanordnungen innerhalb des Bezirkes, Angelegenheiten der Gemeinde- und Landesgrenzen, Katastrophensachen, Überwachung der Forst- und Landwirtschaft einschließlich der Jagd, des Straßen- und Wasserbauwesens sowie von Handel und

⁹ Posch, Vorgeschichte, 110.

¹⁰ Jiří Klabouch: Die Gemeindegeldverwaltung in Österreich 1848–1918 (Wien 1968) (= Österreich Archiv), 30.

¹¹ Ah. Entschl. v. 14. Sept. 1852 u. 19. Jan. 1853 (RGBl. 9 u. 10/1853). Vgl. dazu und zum folgenden auch Posch, Vorgeschichte, 111f.

¹² Ah. Entschl. v. 18. Dez. 1859, wirksam mit 30. April 1860.

¹³ RGBl. 10/1853, § 1.

Gewerbe. Das Bezirksamt hatte die Militärkonskription sowie Vorspann, Einquartierung und Proviantwesen der kaiserlichen Armee zu betreuen, erteilte die Heiratskonsense, überwachte das Druck- und Zeitungswesen im Bezirk, die Religionsausübung und das kirchliche Bauwesen sowie die Schulen. Dazu kamen Aufgaben im breiten Spektrum des Polizeiwesens. Diese Kompetenzen innerhalb der politischen Verwaltung wurden noch durch Angelegenheiten der Justizpflege ergänzt. So kam dem Bezirksamt „als Bezirksgericht die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz, die Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung im vollen Umfange über alle Übertretungen zu, welche nicht anderen Behörden zugewiesen“ waren, und es hatte auch die Gerichtshöfe bei den Erhebungen zu unterstützen.¹⁴ Dazu kam die Tätigkeit im Rahmen der Zivilgerichtsbarkeit, so wie sie im allgemeinen später noch von den 1868 gemeinsam mit den neuen Bezirkshauptmannschaften eingesetzten Bezirksgerichten wahrgenommen wurde und heute noch wird. Die Aufsicht über das dem Bezirksamt unterstellte Steueramt rundete den nicht geringen Aufgabenbereich dieser gemischten Bezirksämter ab.

2. Die „neuen“ Bezirkshauptmannschaften seit 1868

Der Sieg des Liberalismus im Ringen um die Verfassung hatte nach den Dezembergesetzen des Jahres 1867 grundlegende Auswirkungen auf die behördliche Struktur von politischer Verwaltung und Justizpflege. Gemäß Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt war die politische Verwaltung in allen Instanzen von der Rechtspflege getrennt zu führen.¹⁵ Dies bedeutete das Ende der gemischten Bezirksämter der unteren Behördenebene, und so gelangten nach zwanzig Jahren wieder Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte zur Einführung.

Das Gesetz vom 19. Mai 1868¹⁶ über die Einrichtung der politischen Behörden brachte die Änderungen in der Verfassung in die Verwaltungsstruktur der einzelnen Kronländer ein. Den Landeschefs (Statthaltern) an der Spitze der politischen Verwaltung, die den Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten sowie die kaiserliche Regierung gegenüber der Landesvertretung – so lautete die Bezeichnung des Landtages – zu repräsentieren hatten, war weiterhin die politische Landesbehörde in Gestalt der Statthaltereien beigegeben. Auf unterer Ebene besorgten nunmehr die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden sowie die Kommunalämter der mit eigenem Statut versehenen Gemeinden die Ver-

¹⁴ RGBl. 10/1853, § 58.

¹⁵ RGBl. 144/1867; vgl. auch § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, RGBl. 44, über die Einrichtung der politischen Behörden.

¹⁶ Dazu Entschl. v. 8. Juli 1868 und Verordnung des Ministers des Innern v. 10. Juli 1868, RGBl. 101/1867.

waltung.¹⁷ Diesmal waren jedoch keine Kreisregierungen als Zwischenglieder mehr vorgesehen. Die politischen Amtsbezirke, in die auch das Kronland Steiermark nun eingeteilt wurde, umfaßten in der Regel zwei bis sieben der Vorläuferbezirke, die aber als Sprengel der neuen Bezirksgerichte erhalten blieben. Mit 31. August 1868 sollten die Bezirkshauptmannschaften ihren Dienstbetrieb aufnehmen. Ein Erlaß der steiermärkischen Statthaltereie¹⁸ legte genau fest, wie die Amtsübergabe von den Bezirksämtern an die Bezirkshauptmannschaften zu erfolgen hatte. Demnach sollte der Bezirksvorsteher seine laufenden Akten nach Möglichkeit zeitgerecht abschließen oder sonst samt allen Beiakten, den Protokollbüchern, Verzeichnissen, Rechnungsunterlagen und Gesetzesblättern dem neuen Bezirkshauptmann übergeben. Die Hauptmasse der Akten mit der Registratur, die vorerst in den Räumen der Bezirksämter verblieb, wurde erst später in die Bezirkshauptmannschaften transferiert. Betreffend das Mobiliar und die Amtsrequisiten der Bezirksämter fand bei Orten, wo gleichzeitig eine Bezirkshauptmannschaft und ein Bezirksgericht errichtet wurden, eine Teilung zwischen beiden Institutionen „auf gleichmäßiger Grundlage bezüglich der Qualität und der Zahl der erforderlichen Gegenstände“ statt.¹⁹ Bei den übrigen Bezirksgerichten war von der Einrichtung der Bezirksämter das aufzubewahren, was für einen etwa vergrößerten Personalstand nötig schien, der Rest dem Bezirkshauptmann gegen Inventar zu übergeben.

Auf dem Gebiet der damaligen Steiermark entstanden auf diese Weise vorerst 18 Bezirkshauptmannschaften, die 65 Gerichtsbezirke umfaßten.²⁰ Änderungen in der Verwaltungsgliederung brachten die Jahre 1873, als vom Bezirk Liezen eine eigene Bezirkshauptmannschaft mit Sitz in Gröbming abgetrennt²¹, und 1891, als für den Gerichtsbezirk Voitsberg auch eine eigene Bezirkshauptmannschaft eingerichtet wurde, wodurch sich der Bezirk Graz-Umgebung verkleinerte.²² In die letzten zwanzig Jahre des Bestandes der Monarchie fiel die Einsetzung der Bezirkshauptmannschaften in Mürzzuschlag (1902)²³, Gonobitz (1903)²⁴ sowie der Politischen Expositur der

¹⁷ Vgl. Ernst Mayrhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. 7 Bde., 2 Erg.-Bde., 1 Bd. Index (5. Aufl. Wien 1895–1913), Bd. 1, 46ff.; RGBl. 44/1868, § 10.

¹⁸ Stath. Präs. 1822/1868, Erlaß vom 16. Juli 1868.

¹⁹ Stath. Präs. 9497/1868, Verordnung an sämtliche Bezirksämter vom 1. Aug. 1868.

²⁰ Zum Vergleich: Das kleinste Kronland war im Jahre 1895 Salzburg mit vier (später fünf) politischen Bezirken und 20 Gerichtsbezirken, das größte Böhmen mit 90 politischen Bezirken und 219 Gerichtsbezirken. Mayrhofer, Handbuch I, 53ff.

²¹ Ah. Entschl. v. 18. Okt. 1873; Erl. d. Min. d. Innern v. 12. Mai 1873, in Kraft getreten mit 30. Juni 1873. Posch, Vorgeschichte, 113. Die neue BH umfaßte die GB Gröbming, Irdning, Schladming und Aussee.

²² Ah. Entschl. v. 2. Nov. 1890, Erl. d. Min. d. Innern v. 23. Aug. 1891, in Kraft getreten mit 1. Okt. 1891. Posch, Vorgeschichte, 113f.

²³ Für die GB Kindberg und Mürzzuschlag. Ah. Entschl. v. 14. Nov. 1902, wirksam mit 1. Jan. 1903. Posch, Vorgeschichte, 114.

²⁴ Für den gleichnamigen GB. Ah. Entschl. v. 31. Aug. 1903, mit Wirkung vom 1. Okt. 1903. Posch, Vorgeschichte, 114.

Statthalterei

Bezirkshauptmannschaften in Bruck an der Mur,
Cilli, Feldbach, Graz, Hartberg, Judenburg,
Leibnitz, Leoben, Liezen, Luttenberg, Marburg, Murau,
Pettau, Radkersburg, Rann; Aussee (Pol. Exp. seit 1906),
Knittelfeld (Pol. Exp. seit 1907),
Mürzzuschlag (seit 1903), Voitsberg (seit 1891)

Gemeinden

Bezirkshauptmannschaft Gröbming in Aussee (1906)²⁵ und jener der Bezirkshauptmannschaft Judenburg in Knittelfeld (1907).²⁶ Nach dem Ersten Weltkrieg schlug der Friedensvertrag von Saint Germain die gesamten Bezirke Cilli, Pettau und Rann sowie die größten Teile der Bezirke Marburg, Windischgraz und Luttenberg dem Territorium des neuen SHS-Staates zu.²⁷ Die heutige Bezirkseinteilung fand erst in den Jahrzehnten nach 1919 ihren Abschluß; die betreffenden Daten können unten im Inventar aus den einzelnen Abschnitten ersehen werden.²⁸

Der Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaften entsprach in Angelegenheiten der politischen Verwaltung weitgehend dem der vormaligen Bezirksämter, sofern in einzelnen Fällen nicht Kompetenzen der Bezirksvertretungen betroffen waren.²⁹ Die Kundmachung und Handhabung der

²⁵ Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1906. LGBl. 72/1906.

²⁶ Mit 1. Okt. 1907 wirksam. LGBl. 64/1907.

²⁷ Posch, Vorgeschichte, 114. Dort auch die genauen Angaben, welche Gemeinden von der Grenzziehung betroffen waren.

²⁸ Vgl. Posch, Vorgeschichte, 115f.

²⁹ Diese Bezirksvertretungen stellen gewissermaßen ein interessantes Sonderphänomen innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie dar, das noch bis zum Ende der Ersten Republik andauerte. Sie wurden seit dem Jahr 1866 nur im Kronland Steiermark sowie in Böhmen und Galizien (dort unter der Bezeichnung „Bezirksrat“) als „Willensorgan des Bezirkes“ von dessen Einwohnern gewählt. Die Bezirksvertretung konnte sich mit Gerichts-

Gesetze und Verordnungen, das Führen der Statistiken und Zivilstandesbücher, Adels-, Lehens- und Fideikommißangelegenheiten und das gesamte Wahlwesen auf Landes- und Reichsebene gehörten ebenso dazu wie „Sorgfalt gegen Noth, Lebensgefahr und Unfälle“ – u.a. auch für humanitäre Anstalten –, die Gemeindesachen, das Staatsbürgerschaftswesen und die Aufsicht über die milden Stiftungen. Die Polizei mit Aufrechterhaltung von Ruhe, öffentlicher Sicherheit und Ordnung – mittels der dem Bezirkshauptmann in seinem Bereich unterstellten lokalen Gendarmerie –, Beaufsichtigung von Versammlungen, Bewilligung von Veranstaltungen, Sorge über Meldesachen und Fremdenpolizei bildete einen weiteren wichtigen Kompetenzbereich. Bei Religionsangelegenheiten wirkte die Bezirkshauptmannschaft mit beziehungsweise entschieden in erster Instanz bei Kirchen- und Pfarrbauten, Patronatssachen und Pfarrorganisation, zur Eheschließung erteilte sie die politische Erlaubnis. Handels- und Gewerbesachen, das Sanitäts- und Veterinärwesen – das durch eigenes, dem Bezirkshauptmann beigegebenes Personal bearbeitet wurde –, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Wasserrechts und Straßen- und Wasserbaues sind zu nennen, ebenso das Militärwesen, in dessen Rahmen die Bezirkshauptmannschaft als „politische Ergänzungsbehörde I. Instanz für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr“ fungierte und – wie alle ihre Vorgängerinstitutionen – bei der Einquartierung, Vorspannleistung und Mobilisierung mitwirkte.³⁰ Volkszählung und Steuer-sachen rundeten einen überaus umfangreichen Zuständigkeitskomplex ab, der über weite Strecken mit dem der heutigen Bezirkshauptmannschaften identisch ist.

oder ganzen politischen Bezirken decken und stellte gleichsam eine verkleinerte, regionale Fassung der Landesvertretung dar. Ihre Wahl erfolgte gemäß dem Zensuswahlrecht durch die vier wahlberechtigten Gruppen (Großgrundbesitz, Handels- und Gewerbekammern, Vertreter der Städte und Märkte sowie der Landgemeinden). In der Steiermark bestimmte die zwischen 24 und 42 Köpfe zählende, beschließende Bezirksvertretung den verwaltenden und vollziehenden Bezirksausschuß mit einem Bezirksobmann als Vorsitzenden. Ihre Funktionsdauer betrug drei Jahre (Galizien sechs Jahre), sie war allerdings auch von der Statthaltereie auflösbar. Dem Bezirksausschuß beigegebene Beamte, deren Stellen öffentlich ausgeschrieben wurden und nur für Konzeptsbeamte erreichbar waren, wirkten an den Aufgaben der Bezirksvertretung mit. Diese bestanden in der Obsorge über die Landeskultur (etwa Viehzucht, Wildbachverbauung u.ä.), der Hebung der Volksbildung, Mitwirkung an der Militäreinquartierung und bei Einrichtungen für die Wohlfahrt (z.B. Krankenhäusern) und insbesondere in Bau und Erhaltung der Bezirksstraßen, worauf der größte Teil des Jahresbudgets verwendet wurde. Seit 1924 wurden die Bezirksräte nicht mehr gewählt, sondern ernannt. Die Institution der Bezirksvertretung, deren Akten ebenfalls zum größten Teil in das Landesarchiv gelangt sind, bestand bis 1938. Vgl. dazu auch Ernst Mischler/Josef Ulbrich: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. 4 Bde. (2. Aufl. Wien 1905–1909), Bd. 1, 501ff.; Gesamtinventar des Steiermärkischen Landesarchivs (Graz 1959), 148f.; Edith Marko-Stöckl: Die Entwicklung des Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und Landtagswahlrechts in der Steiermark von 1861 bis 1914. Geisteswiss. Diss. Graz 1985.

³⁰ Mayrhofer, Handbuch I, 344.

3. Das Personal der Kreis- und Bezirksinstanzen

Ein Blick auf die zahlenmäßige Entwicklung des Personals der Viertel-, Kreis- und Bezirksverwaltung sowie auf ihre sozialen und fachlichen Rahmenbedingungen soll die vorliegende Übersicht abrunden.

Der Weg vom einzelnen, mit nur wenig personeller Unterstützung versehenen Viertelkommissär zum heutigen, einer vielköpfigen Behörde vorgesetzten Bezirkshauptmann lief parallel mit der Zunahme und Intensivierung der landesfürstlichen und nachmals staatlichen Verwaltung.

Die Viertelkommissäre des 16. bis 18. Jahrhunderts gehörten als Beauftragte der steirischen Stände durchwegs der hiesigen Landschaft an und konnten in den ihnen als Wirkungsbereich zugewiesenen Vierteln auch begütert sein – so waren ihnen ihre territorialen Spezialkenntnisse im Dienst von Nutzen. Sekretäre sorgten für die Korrespondenz in Amtsdingen.

Der Kreishauptmann, wie ihn die maria-theresianische Verwaltung mit der Reform von 1748/49 auch in der Steiermark einsetzte, hatte in der überwiegenden Zahl der Fälle zuvor juristische Praxis als Beisitzer beim Landrecht – dem Gerichtsstand für die Landstände und die Beamenschaft – erworben und gehörte dem Ritter-, Freiherrn- oder Grafenstand bereits zu Beginn seiner Tätigkeit an. Seit 1763, als an der Wiener Universität ein Lehrstuhl für Kameralistik eingerichtet wurde, erhielten die Studien in diesen Grundfächern der Verwaltungs- und Wirtschaftslehre das Übergewicht über die vormaligen praktischen Erfahrungen. Unter Joseph II. konnten durchaus auch bereits (noch) nicht Nobilitierte als Kreishauptleute dienen. Die ideale Karriere begann mit einem Praktikum beim Kreisamt, wurde von Konzipistentätigkeit beim Gubernium und anschließendem „Außendienst“ als Kreiskommissär abgelöst und lief – bisweilen auch über die Funktion eines Gubernialsekretärs – auf eine Kreishauptmannstelle hinaus. So mancher Kreishauptmann kehrte – obwohl er in seiner Funktion ohnehin den Titel eines Gubernialrates führte – später wieder als Rat in die Landesbehörde zurück, wo weitere, noch verantwortungsvollere Aufgaben in Kommissionen und Dienststellen auf ihn warteten.

Die ersten Kreishauptleute mußten sich mit einem, von ihnen selbst aus ihrem Gehalt zu bezahlenden Sekretär und dem einen oder anderen Praktikanten, Adjunkten oder Substituten begnügen, dazu kamen seit den 1750er Jahren sogenannte Führungskommissäre zur Organisation der Truppendurchmärsche. Seinen Sekretär durfte der Kreishauptmann anfangs selbst auswählen, doch wurde er von der Landesstelle vereidigt. Das unterstützende Personal bezog in der Regel gar keine oder nur sehr geringe finanzielle Entschädigung, doch durfte es bei entsprechender Vakanz darauf hoffen, in eine systemisierte Stelle einzurücken. So betrug der Personalstand eines Kreisamtes um das Jahr 1760 etwa vier bis fünf Beamte, konnte allerdings um das Jahr 1785 bereits bis zu zwölf Mitglieder umfassen, entsprechend der Aufwertung dieser Regionalbehörde durch die josephinischen Reformen und damit zunehmende Kompetenzen. Mit einem

Kreishauptmann, zwei bis sieben Kreiskommissären (einschließlich der sogenannten „überzähligen“, da keine systemisierte Stelle bekleidenden) und dem entsprechenden Kanzleipersonal erhöhte sich diese Zahl bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts noch auf bis zu siebzehn Personen.³¹

Die 1777 eingesetzten Werbbezirkskommissäre, die – wie oben bereits erwähnt – meist im Sold der privaten Eigentümer der betreffenden Grundherrschaften standen oder daneben auch als Syndiker eines städtischen oder märktischen Magistrates fungierten, mußten wie die Kreishauptleute die Kenntnis des notwendigen juristischen und kameralistischen Rüstzeuges durch Prüfungen und Zeugnisse nachweisen. Sie hatten üblicherweise zuvor als Steuereinnehmer, Bezirksbeamte, Herrschaftsverwalter, Rentmeister, als Ortsrichter bei privaten Grundherrschaften oder als Kontrolloren an Staatsherrschaften Erfahrungen erworben.³²

Kommissäre der Bezirke und Kreise waren es auch, die anlässlich der neuen Verwaltungseinteilung nach 1848 aufgrund ihres einschlägigen Vordienstes bevorzugt zu Bezirkshauptleuten ernannt wurden. Daneben fanden auch Gubernialsekretäre und Beamte des Grazer Magistrates Verwendung.³³

In den gemischten Bezirksämtern der Jahre 1854 bis 1868 versahen, dem Bezirksvorsteher untergeordnet, ein bis zwei Adjunkten, ebenso viele Aktuare, zwei bis vier Kanzlisten und Diener den Dienst.³⁴ Der Bezirksvorsteher sollte die Befähigung zum Richteramt haben, wenn dies nicht der Fall war, lag die Rechtsprechung in den Händen eines hiezu ausgebildeten Adjunkten.³⁵ An den Bezirksämtern fanden auch Auskultanten und Konzeptpraktikanten Verwendung, die nur zum Teil eine geringe finanzielle Entschädigung in Form eines „Adjutums“ erhielten. Denn der Hauptzweck dieser Einrichtung lag in der „Heranbildung des erforderlichen Nachwuchses“ für die Justiz und die politische Verwaltung auch des Kronlandes Steiermark.³⁶

Auch in diesen Bezirksbehörden erfolgten die Vorrückungen im Beamtenschema nach dem Dienstalter, sofern sich nicht einer „durch sein Benehmen einer solchen Vorrückung unwürdig machen sollte“.³⁷ Eine gemischte Kommission unter Vorsitz des Statthalters führte die Aufsicht über sämtliche dienstrechtlichen Belange wie Anstellung, Gehalt und

³¹ Das Hof- und Staats-Handbuch des Kaiserthumes Österreich für das Jahr 1858 weist beispielsweise für das Grazer Kreisamt einen Vorsteher, fünf Kreiskommissäre, einen Kreissekretär, einen Registranten, fünf Kanzlisten, zwei Amtsdienere und zwei Gehilfen aus. Dazu kam noch das medizinische Personal (ein Kreisarzt, sieben Bezirksärzte).

³² Nach StLA, Hs. IX/1, die die Bezirkskommissäre der Werbbezirke des Grazer Kreises für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts mitsamt ihren Qualifikationsdekreten zusammenstellt.

³³ Vgl. Posch, Vorgeschichte, 110.

³⁴ RGBl. 10/1853.

³⁵ RGBl. 10/1853, § 13.

³⁶ RGBl. 10/1853, § 4.

³⁷ RGBl. 10/1853, § 12.

weitere Promotion. Sie erstattete auch einen Dreieivorschlag an das Ministerium des Innern, wenn es um die Nachbesetzung einer Bezirksvorsteherstelle ging. Bei Bezirksadjunkten und Aktuaren lag das Vorschlagsrecht bei der Kreisbehörde, betreffend die Kanzlisten beim Bezirksvorsteher.³⁸ Amtsdienner und Diurnisten durfte der Bezirksvorsteher überhaupt selbst ernennen. Über die Beamten der den Bezirksämtern beigeordneten Steuerämter besaß das Finanzministerium die Personalhoheit.³⁹

Der Personalstand der gemischten Bezirksämter bildete im Jahre 1868 das Reservoir, aus dem die Vorsteher der seit damals bestehenden neuen Bezirkshauptmannschaften genommen werden konnten. Von den damals ernannten 16 Bezirkshauptleuten waren nicht weniger als acht zuvor Bezirksvorsteher gewesen, sechs hatten die Stelle eines Bezirksadjunkten und zwei jene eines Statthaltereisekretärs bekleidet.⁴⁰ Als allgemeine Anstellungserfordernisse für den Staatsdienst galten in Hinkunft neben der österreichischen Staatsbürgerschaft und einem Lebensalter unter vierzig Jahren in bestimmten Fällen der Nachweis eines ausreichenden Vermögens, Unbescholtenheit und fehlende verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Beamten der in Frage kommenden Dienststelle.⁴¹ Bewerber für den Verwaltungsdienst mußten die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (acht Semester, zwei Staatsprüfungen) und ein Jahr Probepaxis absolviert haben. Bis spätestens drei Jahre nach Eintritt hatten sie die politische Prüfung abzulegen, in der Regel bei der zuständigen Landesstelle. Die Besetzung der Bezirkshauptmannstelle konnte durch öffentliche Ausschreibung („Concurs“) oder von Amts wegen erfolgen, wobei als allgemeine Kriterien „Fähigkeiten, Verwendung, Moralität und politisches Verhalten“ zugrunde gelegt wurden.⁴² Wurde der Bezirkshauptmann durch den Landeschef, also den Statthalter, in Eid und Pflicht genommen, so durfte er seinerseits die Vereidigung seines Kanzleipersonals vornehmen. Entsprechende Schulbildung, die Kenntnis des allgemeinen Kanzleidienstes, eine gute Handschrift sowie die Beherrschung der Landessprache mußte ein Bezirkssekretär mitbringen, wollte er angestellt werden.⁴³ Für die untersteirischen Bezirke bedeutete dies insbesondere die Kenntnis der slowenischen Sprache.

Die Beamten der österreichisch-ungarischen Monarchie, vom Ministerpräsidenten bis zum Konzeptspraktikanten, hatten das Recht beziehungs-

³⁸ RGBL. 10/1853, § 15. – Die Aktuare wurden durch die gemischte Kommission, die Adjunkten durch das Ministerium des Innern und das Ministerium für Justiz angestellt, die Kanzlisten durch den Bezirksvorsteher.

³⁹ RGBL. 10/1853, § 16.

⁴⁰ Vgl. auch Posch, Vorgeschichte, 113.

⁴¹ Ein Jahrhundert zuvor konnte es jedoch sehr wohl vorkommen, daß Kreishauptmann, Adjunkt und Praktikant miteinander verwandt waren. Obersteiner, Kreisamt, 198. Vgl. Verordnung vom 10. Okt. 1854, RGBL. 262/1854.

⁴² Mayrhofer, Handbuch I, 231.

⁴³ Mayrhofer, Handbuch I, 212, Anm. 2.

weise die Pflicht, bei feierlichen Anlässen und sämtlichen Dienstverrichtungen in Kontakt mit der Öffentlichkeit die ihrer jeweiligen Rangklasse angemessene Dienstuniform zu tragen.⁴⁴ Die Farbe der Krägen und Ärmelaufschläge zeigte an, welchem Ministerium der Träger der Uniform angehörte. Während so beispielsweise der Ministerpräsident und seine Minister in „Hochrot“ einhergingen, trugen etwa Beamte des Finanzministeriums Lichtgrün, jene des Ackerbauministeriums trefflicher Weise Dunkelbraun. Als Zugehörige zum Ministerium des Innern war auch die Farbe der Bezirkshauptleute und ihrer Adjunkten „Pompadour“, vergleichbar etwa mit Weinrot. Es bestand – wie beim Militär – Saluierungspflicht.

Das Bezügegesetz für die Staatsbeamten vom 15. April 1873, RGBl. 47⁴⁵, definierte deren Stellung innerhalb eines elf Rangklassen umfassenden Besoldungsschemas. Wie auch heute noch, bestimmte schon damals der Rang des Beamten im Schema seinen aktuellen Bezug. Unterschieden wurde zwischen dem Gehalt und – in den vier höchsten Rangklassen – der Funktionszulage, die für die unteren Chargen unter der Bezeichnung „Aktivitätszulage“ firmierte. Nur das Gehalt bildete die Grundlage zur Berechnung von Taxe (Lohnsteuer) und Pension. Bei einer etwaigen Beförderung war ein Drittel der Differenz zum neuen Gehalt als Taxe zu entrichten. Die Bezirkshauptleute hatten – wie auch der Statthalter – für die Dauer ihres Dienstes Anspruch auf eine Dienstwohnung oder eine entsprechende finanzielle Abgeltung. Amtspauschalien dienten dem Bezirkshauptmann dazu, Kanzleientensilien, Reise- und Übersiedlungsauslagen und Schreiber- sowie Dienerkosten abzudecken.

Das Gehaltsschema sah elf Rangklassen vor, für die zwischen 600 (11. Klasse) und 12.000 fl. (1. Klasse) ausgemessen waren. Dazu kamen, wiederum nach dem Rang gestaffelt, die oben genannten Zulagen, die 120 bis 14.000 fl. betrugten. Auf diese Weise bezog etwa der Ministerpräsident als höchster Beamter – und zugleich einziger der ersten Rangklasse – 12.000 fl. Gehalt und 14.000 fl. Funktionszulage, der steirische Statthalter in der dritten Rangklasse 8000 fl. Gehalt und 6000 fl. Funktionszulage.⁴⁶ Zum Vergleich erhielt ein Statthaltereirat (der sechsten Klasse) schon nur mehr 2800 bis 3600 fl. Gehalt und 320 bis 800 fl. Zulage. War in den Jahren 1868 bis 1873 noch zwischen Bezirkshauptmannschaften erster und zweiter Klasse unterschieden worden⁴⁷ – was auch im Gehalt seinen Niederschlag

⁴⁴ Mayrhofer, Handbuch I, 262ff. – Neuregelung durch RGBl. 176/1889. Es waren vier Kategorien vorgesehen, die jeweils wieder durch zwei bis drei Grade unterteilt wurden, die sich mit den entsprechenden Rangklassen des Gehaltsschemas deckten.

⁴⁵ Vgl. zum folgenden Mayrhofer, Handbuch I, 61ff.

⁴⁶ Diese Zulagen waren nach der Größe der Kronländer gestaffelt.

⁴⁷ Der ersten Klasse gehörten etwa jene in Windischgraz, Liezen, Feldbach, Deutschlandsberg, Judenburg, Cilli, Bruck, Leibnitz, Radkersburg, Leoben, Graz und Weiz an, der zweiten jene in Hartberg, Rann, Luttenberg, Pettau, Marburg und Murau. StLA, Statth. Präs. 1180/1869, „Status der Concepts-Beamten ...“ für das Jahr 1869.

finden –, gehörten seit 1873 sämtliche Bezirkshauptleute der siebenten Rangklasse an, mit welcher Gehälter zwischen 2000 und 2400 fl. und Aktivitätszulagen von 140 bis 210 fl. verbunden waren. Die Statthaltereisekretäre (achte Klasse) lagen mit 1400 bis 1600 fl., die Bezirkskommissäre mit 900 bis 1300 fl. und die Statthaltereikonzipisten, die sowohl in Graz als auch in den einzelnen Bezirkshauptstädten ihren Dienst versahen, mit 600 bis 1000 fl. Jahresgehalt schon deutlich darunter; auch mußten sie mit jeweils zwischen 160 und 360 fl. Zulage ihr Auskommen finden.

In den fünfzig Jahren von 1868 bis 1918 stieg nicht nur die Beamtenzahl der Statthalterei – so etwa jene der Statthaltereiräte von sechs auf zwölf –, auch in den Bezirkshauptmannschaften fanden am Ende der Monarchie neben den 23 Bezirkshauptleuten (1869: 18) 49 Bezirkskommissäre (1868: 32) und 21 Bezirkssekretäre (gegenüber 18 im Jahr 1868) Verwendung. Dazu kamen die den Bezirkshauptleuten unterstellten Bezirksärzte und Bezirks-tierärzte (samt Assistenzpersonal) und die ebenfalls zum Personalstand der Bezirkshauptmannschaften gehörenden Bediensteten des Staatsbau- und des Forstdienstes mit den Unterbeamten und Dienern.⁴⁸ In der Regel waren tatsächlich mehr Beamte angestellt, als die Dienssystematik vorsah.

Nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren gebührte auch den Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften eine Pension⁴⁹, ansonsten erhielt er eine Abfertigung beziehungsweise seine Witwe das sogenannte Sterbquartal, also das Gehalt für jenes Jahresviertel, in dem der Beamte verstarb.⁵⁰ Die Pension für die Witwe eines Hof- oder Ministerialrates betrug zwischen 350 und 630 fl., jene einer Bezirkshauptmannswitwe lag mit 420 fl. im unteren Mittelfeld.⁵¹

Die „klassische“ Karriere eines Beamten auf Bezirks- und Landesebene verlief in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts so, wie es das Beispiel des Heinrich Clementschitsch illustriert. Dieser legte 1864 als Statthaltereikonzeptspraktikant die staatswissenschaftliche Staatsprüfung ab, begegnet 1882 als Statthaltereisekretär und in der Folge als Bezirkshauptmann von Leoben (1885 bis 1892) und Graz (1892 bis 1899), ehe er bis 1903 als Statthaltereirat fungierte. In der Laufbahn waren aber die Funktion als Bezirkskommissär ebenso möglich wie das Avancement zum Hofrat der Statthalterei, in deren Präsidium oder zu einer Verwendung in Wiener Zentralstellen, etwa dem Ministerium des Innern.

⁴⁸ Mayrhofer, Handbuch I, 442ff., 456ff.

⁴⁹ Vgl. hiezu Mayrhofer, Handbuch I, 154ff.

⁵⁰ „Eine Ausnahme tritt bei jenen Beamten ein, welche wegen Wahnsinn, Krankheit oder Erblinden“ ohne Schuld zu jeglicher Dienstverrichtung unfähig werden. „Denselben wird ein Viertheil ihres Gehaltes belassen, und ist ihnen ein solches Unglück wegen ihrer Amtsverrichtung zugestoßen, so kann für sie auf eine günstigere Behandlung angetragen werden.“ Mayrhofer, Handbuch I, 156f.

⁵¹ Mayrhofer, Handbuch I, 175.

Die Jahre des Ersten Weltkriegs stellten die Bezirkshauptmannschaften vor große Aufgaben, bedenkt man etwa die Kriegseinwirkungen auf die Wirtschaft und die Versorgung mit Nahrungsmitteln, die Rekrutierung und die Unterbringung und Beschäftigung der zahlreichen Kriegsgefangenen. Die Nationalstaaten, die mit Kriegsende aus der k. u. k. Monarchie hervorgingen, übernahmen vielfach die erprobte Institution der Bezirkshauptmannschaft, zahlreiche Beamte – vom Treueeid zum Kaiser entbunden – verblieben weiter in diesen Behörden.⁵² Auch in der Steiermark amtierten in der Ersten Republik Bezirkshauptleute, die zu Beginn des Jahrhunderts in der k. k. Statthalterei zu Graz ihren Weg begonnen hatten. Für sie galt ebenso wie für ihre heutigen Amtsnachfolger jener Satz, den der Statthalter Karl Freiherr Mecséry de Tsóor 1869 anlässlich seines Eintrittes in den Ruhestand an die Bezirkshauptmänner schrieb: „Lassen Sie mich auch bei meinem Scheiden die Zuversicht mitnehmen, daß Sie als die Organe der Regierung, welchen die schöne aber anstrengende Aufgabe zu Theil wurde, den unmittelbaren Verkehr mit dem Volke zu vermitteln, nicht erlahmen werden in dem Eifer, für das Glück und das Wohl dieses herrlichen Landes ihre ganze und volle Kraft einzusetzen.“⁵³

4. Die Akten der Bezirkshauptmannschaften

Aus den oben geschilderten umfassenden Kompetenzen der Bezirkshauptmannschaften ergibt sich, daß die Akten dieser Behörden der unteren Verwaltung einen für die Lokal- und Regionalgeschichtsschreibung der Steiermark sehr ergiebigen Quellenbestand bilden, der bisher jedoch von der Forschung nur wenig herangezogen wurde. Da nämlich viele Gemeindegeregistraturen des 19. Jahrhunderts nicht den Weg in unsere Tage gefunden haben, können auf der Grundlage der Akten der Bezirksinstanzen – eben der Kreise, Bezirksobrigkeiten, der Bezirksamter sowie der „alten“ und „neuen“ Bezirkshauptmannschaften – zahlreiche Vorgänge innerhalb der Gemeinden nachvollzogen werden, vielfach illustriert durch zeitgenössische Pläne. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts wurden die Akten der Bezirkshauptmannschaften leichten Skartierungen unterzogen.

Die Registraturen der Bezirkshauptmannschaften folgten in der Regel einem Sachgruppenprinzip, das heißt, jeder Akt – mit Ausnahme der Präsidialakten – wurde nach sachlichen Kriterien einem bestimmten Fach zugewiesen, das durch einen Großbuchstaben oder ein römisches oder arabisches Zahlzeichen gekennzeichnet war.⁵⁴ Die Zählung allerdings lief

⁵² Joseph Redlich: *Österreichische Regierung und Verwaltung im Weltkriege* (Wien 1925), 286f.

⁵³ StLA, Statth. Präs. 1414/1869, Rundschreiben vom 8. Aug. 1869.

⁵⁴ Die folgenden Ausführungen fußen auf Beobachtungen, die der Verfasser im Herbst 1992 im Zuge einer Gesamtrevision des Aktenbestandes der Bezirkshauptmannschaften (1868–1925) tätigen konnte. Für vielfältige praktische Unterstützung und zahlreiche Auskünfte sei an dieser Stelle Herrn Fachoberinspektor Adolf Hengstschläger herzlich gedankt.

von Jänner bis Dezember eines Jahres durch. Über Indices und Protokolle ist der Einzelakt innerhalb der Sachgruppe auffindbar.

Zwölf der 17 im Jahre 1868 auf heute steirischem Gebiet errichteten Bezirkshauptmannschaften und Politischen Exposituren verwendeten von Beginn ihrer Tätigkeit an die Buchstaben-Systematik. Eine gewisse Sonderentwicklung läßt sich bei einigen obersteirischen Bezirkshauptmannschaften beobachten: So liegen die Akten von Leoben zunächst im Jahr fortlaufend und nicht nach Gruppen, erst 1901 ging man auch hier zur Sachgruppenregistratur mit Buchstaben über. Ähnlich auch in Bruck, das 1899 eine Gruppeneinteilung mit römischen Zahlzeichen erhielt. Liezen begann mit einer Numerierung durch römische Zahlzeichen und verwendete Buchstaben erst seit 1901. Auch Judenburg und Mürzzuschlag folgten zeitweise (1877–91 bzw. 1902–03) einer römischen Fachnumerierung. Graz und das aus diesem Bezirk 1891 herausgenommene Voitsberg faszikulierten seit ihrer Einrichtung nach Sachgruppenbezeichnungen in arabischen Zahlen.

Sind aus diesen Gründen die Registraturrichtlinien der einzelnen Bezirkshauptmannschaften untereinander nicht beliebig austauschbar, so differieren auch die gleichen Systeme leicht voneinander. Als Richtlinie für das Buchstabensystem kann aber – am Beispiel von Leibnitz – gelten:

Gruppe

- A (Krankenkasse, Pension, Versicherungen);
- B (Besoldungsangelegenheiten der Beamten);
- C (Konskriptionssachen, Militärdienst und Befreiung von ihm);
- D (Schulwesen, kirchliche Standesführung, Kirchen- und Pfarrhofbauten);
- F (Jagd- und Forstsachen);
- G (Gewerbeangelegenheiten);
- H (Betriebsstätten, zum Teil auch Wasserrecht);
- I (Strafakten, das Gewerbe betreffend; später auch Führerscheine);
- L (Heimatrecht, Wahlen);
- N (Vereinsachen).

Leoben wiederum hatte zusätzlich eine Gruppe F1 für Forst- und Jagdangelegenheiten, K vereinigte die das Montanwesen betreffenden Akten, während hier das Vereinswesen unter dem Buchstaben M eingefächert wurde. Weitere Abweichungen sind möglich.

Der bis 1901 gültige Aktenplan der Bezirkshauptmannschaft Liezen umfaßte dagegen nicht weniger als 29 mit römischen Zahlen bezeichnete Abschnitte, die offenbar folgenden Sachbetreffen zugeordnet waren:

- I (Personalsachen, Bezirksvertretungswahlen);
- II (Gemeindeangelegenheiten, Heimatrecht, Abgaben);

- III (Personenstandswesen);
- IV (Militär- und Stellungswesen);
- V (Schulangelegenheiten);
- VI (Kirchen, Pfarren, Stiftungen, Religionssachen);
- VII (Polizei-, Vereinsangelegenheiten, Schubsachen);
- VIII (Jagd- und Forstwesen);
- IX (Gendarmerie);
- X fehlt;
- XI (Sanitätswesen und Veterinärangelegenheiten);
- XII (Armenwesen);
- XIII (Landwirtschaft);
- XIV (Gewerbe);
- XV (Verkehrswesen und Wasserbau);
- XVI (Eisenbahnen);
- XVII (Post);
- XVIII (Steuerwesen);
- XIX (Erwerbssteuer, Sparkassen);
- XX (Versicherungsgebühren);
- XXI fehlt;
- XXII (Steuerrückstände);
- XXIII fehlt;
- XXIV (Hausklassensteuer);
- XXV (Hauszinssteuer);
- XXVI (Erwerbssteuer der Gewerbe);
- XXVII (Steuerabschreibung);
- XXVIII (Steuereinhebung allgemein);
- XXIX (Pfändungen).

Im Jahr 1923 schließlich trat eine nun für alle steirischen Bezirkshauptmannschaften verbindliche einheitliche Geschäftsordnung in Kraft.⁵⁵ Der systematische Teil des Geschäftsplanes sah 17 Gruppen vor, deren Kennzahl am Beginn der Geschäftszahl stand, gefolgt von den Anfangsbuchstaben des Impetranten und der laufenden Zahl innerhalb des Buchstabens (z.B. 16 D 27):

- 1 (Verfassung, Bezirks- und Gemeindesachen, Bundesheer, Gendarmerie, Grenzschutzdienst, Finanzangelegenheiten);

⁵⁵ Geschäftsordnung der Bezirkshauptmannschaften. Herausgegeben von der Steiermärkischen Landesregierung (Burg) (Graz 1923).

- 2 (Bundesbürgerschaft, Landesbürgerschaft, Heimatsachen, Bevölkerungsevidenz, Ehe, Matriken, Namensänderungen, Namensgebungen);
- 3 (Gewerbewesen I);
- 4 (Gewerbewesen II);
- 5 (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung für Angestellte, Alters- und Invalidenversicherung);
- 6 (Arbeiterrecht und Arbeiterschutz, Soziale Fürsorge);
- 7 (Kultus, Stiftungen, Fonds, Unterricht, Wissenschaft, Kunst, Fremdenverkehr, Heimatschutz, Schutz der Naturdenkmäler);
- 8 (Verkehrsangelegenheiten, Rechtssachen, Wasser- und Baurechtssachen);
- 9 (Landwirtschaftsangelegenheiten, Bergbau und Hüttenwesen, Angelegenheiten der Agrarbehörden);
- 10 (Viehzucht, Jagd, Fischerei, Vogelschutz, Forstrechtssachen);
- 11 (Forsttechnischer Dienst);
- 12 (Gesundheitswesen, Rechtssachen; Gesundheitswesen, fachliche Angelegenheiten);
- 13 (Veterinärrechtssachen, Fachliche Veterinärangelegenheiten);
- 14 (Polizei, Theater- und Produktionswesen, Geldinstitute, industrielle und kommerzielle Körperschaften usw.);
- 15 (Allgemeine Angelegenheiten des Bundesbaudienstes, Technische Angelegenheiten des Straßen-, Brücken- und Eisenbahnwesens, Technische Angelegenheiten des Hochbauwesens, Technische Angelegenheiten des Wasserbauwesens);
- 16 (Personalangelegenheiten, Innerer Dienst);
- 17 (Schulbehörden, Volks- und Bürgerschulen).

Neben den hier beschriebenen systematischen Aktenplänen sind bei den Akten der steirischen Bezirkshauptmannschaften im Landesarchiv auch Sonderbestände zu finden, die Aktenstücke zu einzelnen, besonders wichtigen und oft benötigten Betreffen in eigenen Faszikeln bündelten. Für die Forschung ergibt sich hier die Möglichkeit, auf sämtliche zum gesuchten Thema vorhandene Akten auf einmal zugreifen zu können, ohne sämtliche Repertorien durcharbeiten zu müssen. Diese Sachfaszikel sind thematisch vielfältig und können Eisenbahn- und Industriebauten, Flußregulierungen, das Sparkassenwesen und Jagdsachen ebenso betreffen wie die Bereiche Stiftungen, Kirchenbauten und Volkszählung. Wie in den früheren Gruppen G (Gewerbe) und H (Betriebsstätten) finden sich auch und gerade in den Sachfaszikeln oft aussagekräftige und historisch wertvolle Pläne und Karten.